



Deutscher Fachverband für Sozialtherapie e.V.

DFS e.V.

## **Satzung**

Geänderte Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2021

## **Satzung des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V.**

### **1. Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutscher Fachverband für Sozialtherapie e.V.“

Sitz des Vereins ist Magdeburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von Sozialtherapie (bzw. Soziotherapie, beide Bezeichnungen werden deckungsgleich verwendet) durch

- theoretische und praktische Weiterentwicklung von Sozialtherapie und Förderung von Kompetenz in Beratung und Coaching,
- Förderung und Unterstützung der beruflichen Möglichkeiten von Sozialtherapeut\*innen, Berater\*innen und Coaches,
- Förderung und Unterstützung der kollegialen Kontakte und Kooperationen zwischen den Mitgliedern.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Tagungen, Fachkongresse und sonstige Forschungseinrichtungen und Aktivitäten zur Weiterentwicklung von Sozialtherapie und der Förderung der Kompetenzen in Beratung und Coaching,
- Durchführung kollegialer Treffen und Förderung von Vernetzung und Kooperation zwischen den Mitgliedern,
- Berichte und Veröffentlichungen über Einsatzfelder von Sozialtherapie im Interesse der Verbreitung von Sozialtherapie zur Unterstützung sozial Benachteiligter und Hilfsbedürftiger.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützig anerkannte sozialtherapeutisch tätige Einrichtung, die es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat und einvernehmlich von der Mitgliederversammlung des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V. und der zuständigen Finanzverwaltung bestimmt wird.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Vereins können werden:

- Natürliche Personen, die eine Fortbildung in Sozialtherapie absolvieren oder abgeschlossen haben sowie
- natürliche Personen, die in Forschung, Lehre oder Praxis der Sozialtherapie, der Beratung und des Coachings tätig sind.
- Juristische Personen oder Einrichtungen, die in einem praktischen Feld der Sozialtherapie, Beratung und Coaching tätig sind, sowie Ausbildungseinrichtungen, die in Sozialtherapie, Beratung und Coaching aus- und weiterbilden.

3.2. Juristische Personen können auf Antrag Mitglied werden durch Beschluss des Vorstandes.

3.3. Natürliche Personen können Mitglied werden durch Beschluss des Vorstandes oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds nach Antrag.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt aus dem Verein.

4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende.

4.3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss widerrufen. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung zieht automatisch den Ausschluss nach sich.

### **5. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu leisten, er ist im ersten Quartal fällig. Die Höhe des Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

### **7. Vorstand**

7.1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Schatzmeister/in.

7.2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/In vertreten den Verein jeweils allein.

### **8. Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

### **9. Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstands-

mitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl des Vorstands ist unbegrenzt möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

9.2. Der/ die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied bzw. die weiteren Mitglieder werden von allen Mitgliedern mit je einer Stimme gewählt.

9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

9.4. Zur Vorstandssitzung wird eingeladen durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die /den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von der Protokollantin/ dem Protokollanten und der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch online stattfinden.

## **10. Mitgliederversammlung**

10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

c) Wahl der Mitglieder des Vorstands

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, oder Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Buchführung bzw. des Jahresabschlusses.

g) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins sowie über die Beteiligung an Gesellschaften

h) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstandsbereich

i) Genehmigung des jährlichen Etats sowie außerordentlicher Vereinsaktivitäten (Grundstückskäufe/-verkäufe etc.)

j) Verabschiedung von Rahmenausbildungsrichtlinien

10.3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung gewählt wird, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

## **11. Beirat**

11.1. Der Vorstand beruft je nach Bedarf Mitglieder in den Beirat. Im Beirat sollte ein Mitglied aus den Regionalgruppen oder aus den Instituten, die sich besonders für den Deutschen Fachverband für Sozialtherapie engagieren, vertreten sein.

11.2. Die Aufgaben des Beirats bestehen in der fachlichen internen und öffentlichen Unterstützung des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V.

11.3. Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende des Beirates oder ein/e Vertreter/in wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

## **12. Ehrenmitglieder**

12.1. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheiden.

12.2. Ehrenmitglieder sind Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, sich aber um die Entwicklung und Verbreitung von Sozialtherapie verdient gemacht haben.

12.3. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V., sofern die Satzung ausdrücklich nichts anderes regelt.

## **13. Einberufung der Mitgliederversammlung**

13.1. Mindestens alle zwei Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

13.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der /die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **14. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

15.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.

15.2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

15.4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet

zwischen den beiden Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

15.5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **16. Rahmenausbildungsrichtlinien**

Die Mitgliederversammlung beschließt Rahmenausbildungsrichtlinien. Absolvent\*innen sozialtherapeutischer Fortbildungslehrgänge bei Instituten, die diese Richtlinien erfüllen, erhalten, mit Ihrer Mitgliedschaft auf Antrag gegen Nachweis der Fortbildungsteilnahme und des erfolgreichen Bestehens der Prüfung, nach Zahlung der Verwaltungsgebühr das Zertifikat des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V.

## **Rahmenausbildungsrichtlinien des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V. (DFS)**

Von der Mitgliederversammlung am 23.10.1993 beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 07.11.1997, am 14.01.2006 und am 25.09.2021 geändert.

Ausbildungsträger, deren Ausbildungsgänge die folgenden Bedingungen erfüllen, können Mitglied des Deutschen Fachverbandes für Sozialtherapie e.V. werden.

1. Sozialtherapie ist eine eigenständige therapeutische Disziplin neben und in Wechselwirkung mit Psychotherapie, Seelsorge und Medizin. Dies gilt auch für Fortbildungen in Beratung und Coaching, die auf Tätigkeiten im sozialen Bereich abzielen und sozialtherapeutische Aspekte berücksichtigen. Die Fortbildungen müssen diesem Kriterium entsprechen.
2. Die Fortbildung umfasst in Vollzeitform ein Mindestvolumen von 600 Zeitstunden.
3. Bestandteil der Fortbildung sind fachlich begleitete Praxisanteile, in die die selbständige Anleitung von sozialtherapeutischen Gruppen bzw. sozialtherapeutische Einzelarbeit, von Einzel- und Gruppenberatung, sowie Einzel- und Gruppencoachings integriert ist.
4. Leiter\*innen von Fortbildungsmaßnahmen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im sozialen, pädagogischen oder vergleichbaren Bereich auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau (ersatzweise entsprechende langjährige berufliche Erfahrung und intensive Weiterbildung) und über eine eigene sozialtherapeutische oder vergleichbare andere therapeutische / beraterische / Coaching- Ausbildung. Erfahrungen in sozialtherapeutischer / beraterischer / Coaching- Lehre und Praxis sind Voraussetzung.
5. Bestandteil der Fortbildung ist psychotherapeutische Selbsterfahrung. Dies kann realisiert werden in Form von Einzeltherapie, Gruppentherapie oder psychotherapeutisch angelegten Seminaren.
6. Der Gruppenprozess der TeilnehmerInnen muss kontinuierlich supervidiert werden. Dies muss unter der Anleitung einer erfahrenen und in einem Supervision geeigneten Verfahren ausgebildeten Person geschehen.
7. In der Ausbildung werden sozialtherapeutische Verfahren und Interventionsmethoden zumindest teilweise selbst erfahren und ausprobiert. Die Fortbildung muss deshalb erlebniszentrierte Anteile haben, in denen es nicht nur um Erlernen und Erproben von Techniken oder theoretischen Kenntnissen geht, sondern um das Erleben von

Sozialtherapie mit all ihren körperlichen, geistigen und fühlenden Aspekten. Der Anteil erlebniszentrierter Bestandteile in den Fortbildungen muss mindestens ein Drittel des Gesamtfortbildungsumfangs betragen. Die Durchführung dieser Unterrichtsbestandteile muss durch Dozent\*innen mit sozialtherapeutischer oder psychotherapeutischer Ausbildung und Praxiserfahrung erfolgen.

8. Die Ausbildung schließt ab mit einer Prüfung, die folgende Mindestbestandteile umfasst:
- Demonstration der praktischen Anleitung einer dem Ausbildungskontext entsprechenden Einzel oder Gruppenarbeit,
  - ein Fachkolloquium,
  - eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem der Fortbildung entsprechenden Thema.